



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

6. Februar 2024

Nr. 2024-63 R-362-28 Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri»; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2023 reichte Landrat Ludwig Loretz, Andermatt, gemeinsam mit weiteren Landratsmitgliedern eine Motion zu «Offenheit und Transparenz in Uri» ein. Darin fordern sie, dass das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) an die geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst wird.

In der Motion wird ausgeführt, dass das Öffentlichkeitsgesetz aus dem Jahr 2006 stamme. Obwohl es den Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Dokumente aufnehme, sei es damals mit zahlreichen Vorbehalten angereichert worden. Das Gesetz gelte etwa nur für kantonale Behörden und für die kantonale Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten und beauftragte Dritte des Kantons. Es gelte aber nicht für die kommunalen Behörden, womit Uri im schweizerischen Kontext einen Sonderfall darstelle. Das Gesetz vermöge daher den heutigen Erwartungen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zu genügen.

Die Motion will eine Revision des Öffentlichkeitsgesetzes anstossen, um die im Wandel der Zeit entstandenen Defizite zu beheben. Dabei sollen mindestens folgende Vorgaben umgesetzt werden:

- Der heutige Geltungsbereich soll auch auf die kommunale Ebene der politischen Gemeinden ausgeweitet werden.
- Der Geltungsbereich für Organe, die im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, soll überprüft und eventuell sinnvoll erweitert werden.
- Die Rolle der mit dem Datenschutz beauftragten Person soll gestärkt und besser hervorgehoben werden.
- Es sollen weitere zeitgemässe Anpassungen wie der Zugang zu anonymisierten Dokumenten und die Informationsanfrage auf elektronischem Wege ermöglicht und neu aufgenommen werden.

II. Antwort des Regierungsrats

Das Öffentlichkeitsgesetz bezweckt, die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen zu gestalten und damit einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung zu leisten sowie

deren Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit zu fördern (Art. 1 Abs. 2 OeG). Die Forderung der Motion nach Überprüfung und Anpassungen des Öffentlichkeitsgesetzes an die gewandelten Bedürfnisse der Bevölkerung entspricht aus inhaltlicher Sicht diesem Ziel der Vertrauensbildung. Der administrative, personelle oder finanzielle Aufwand für den Vollzug des Öffentlichkeitsgesetzes hält sich im Übrigen seit jeher in engen Grenzen. Vor diesem Hintergrund steht der Regierungsrat einer Anpassung des Gesetzes an die aktuellen Erwartungen der Gesellschaft positiv gegenüber und beantragt, die Motion erheblich zu erklären.

Bei Annahme der Motion ist geplant, die konkrete Ausgestaltung der Revision des Öffentlichkeitsgesetzes einschliesslich der Vorgaben des Motionärs mit einer Vernehmlassung zu eruieren. Dies soll zeitlich und inhaltlich abgestimmt auf die Strategie zur Publikation der Open Government Data geschehen, die gegenwärtig in Erarbeitung ist (vgl. Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data», erheblich erklärt am 15. November 2023). Anknüpfend an den Öffentlichkeitsgedanken weist auch sie einen gesetzgeberischen Konnex zum Öffentlichkeitsgesetz auf.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei und Landammannamt.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

